

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen)

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zum Unterelbeabkommen

Vom

Artikel 1

Dem am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Unterelbeabkommen wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 16. September 1974 (HmbGVBl. S. 295) außer Kraft.

**Abkommen
zwischen den Ländern
Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg
über die Wahrnehmung
der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe
(Untereibeabkommen)**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister

und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
– soweit diese erforderlich ist –
im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben
auf der Unterelbe nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein übertragen die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in dem in Artikel 2 bezeichneten Vertragsgebiet auf die Freie und Hansestadt Hamburg; die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben Träger der Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben bezieht sich auf solche Aufgaben, die die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein – mit Ausnahme der Fischereiaufsicht – ihren jeweiligen Wasserschutzpolizeien organisatorisch zugewiesen haben.

Artikel 2

Vertragsgebiet

(1) Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf

1. die in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gelegenen Teile der Elbe unterhalb der Schleuse und der Staustufe Geesthacht bis zur Mündung. Der zum Vertragsgebiet gehörende Mündungsbereich umfasst jeweils die im Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540) definierten Teile der Binnenwasserstraße Elbe und der Seewasserstraße (Küsten-

meer der Nordsee). Die Seewasserstraße wird begrenzt im Norden durch die Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 55' 00" Nord 8° 55' 54" Ost (1),

von dort durch eine gerade Linie als kürzeste Verbindung zum Klotzenloch, weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Klotzenlochs bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad auf

8° 45' 00" Ost,

von dort durch eine gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

53° 58' 30" Nord 8° 45' 00" Ost (2),

von dort durch die gradlinige Verbindung bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 48" Nord 8° 30' 00" Ost (3)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4),

sowie im Süden durch die gradlinige Verbindung der Punkte mit den Koordinaten

53° 50' 45" Nord 8° 34' 35" Ost (5),

53° 54' 21" Nord 8° 33' 38" Ost (6),

53° 55' 51" Nord 8° 32' 44" Ost (7)

und von dort durch die gerade Linie bis zu dem Punkt mit den Koordinaten

54° 01' 40" Nord 8° 23' 40" Ost (4).

2. den Cuxhavener Hafen.

Alle Koordinaten sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 angegeben. Eine Übersicht des Vertragsgebietes im Sinne von Absatz 1 ist diesem Abkommen beigefügt (Anlage).

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich nicht auf

- a) die Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), den Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe) und die Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe),
- b) die sonstigen Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen, und die Brunsbütteler Reeden sowie
- c) die Strandbäder sowie die Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

(1) Bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben durch Beamtinnen und Beamte der Hamburger Wasserschutzpolizei ist das Recht anzuwenden, das in dem Gebiet gilt, in dem sie tätig werden.

(2) Die Vertragspartner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse, die die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben im Vertragsgebiet betreffen.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Vertragspartner von etwaigen Ansprüchen freihalten, die von Dritten wegen des Tätigwerdens hamburgischer Beamtinnen und Beamter geltend gemacht werden.

Artikel 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg zu 40 %, durch das Land Niedersachsen zu 34 % und durch das Land Schleswig Holstein zu 26 % getragen und von der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils für ein Haushaltsjahr verauslagt.

(2) Die Gesamtkosten werden als Kostenpauschale auf 2.708.315 Euro festgelegt. Davon tragen die Länder entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung folgende Anteile:

- Hamburg 1.083.326 Euro,
- Niedersachsen 920.827 Euro,
- Schleswig-Holstein 704.162 Euro.

(3) Der Pauschalkostenbeitrag wird jährlich ab dem Kalenderjahr, das auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt, an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich hierfür sind der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ sowie der „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“.

Für die Anpassung an die aktuelle Preisentwicklung wird die prozentuale Differenz der in Satz 2 genannten Indexwerte zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden 95 % der Kostenpauschale um den halben Prozentwert des „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ und 5 % der Kostenpauschale um den ganzen Prozentwert des „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ angepasst.

(4) Die Fälligkeit des Erstattungsbetrages wird auf den 31. März des Folgejahres festgelegt.

Artikel 5

Gebühren

Gebühren, die auf Grund der in Artikel 1 bezeichneten Aufgabenwahrnehmung eingehen, fließen der hamburgischen Verwaltung zu.

Artikel 6

Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf in Schleswig-Holstein sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sowie die durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichnete Ausfertigung werden bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Hinterlegungsstelle teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(2) Dieses Abkommen tritt am Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der durch den niedersächsischen Minister für Inneres und Sport unterzeichneten Ausfertigung des Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe (Mittelbeabkommen) in Kraft. Die für das Mittelbeabkommen zuständige Hinterlegungsstelle teilt den übrigen beteiligten Ländern des Unterelbeabkommens die Hinterlegung der

Ratifikationsurkunde beziehungsweise der unterzeichneten Ausfertigung mit.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, gemäß Bekanntmachung des Senats vom 9. Januar 1975 (HmbGVBl. S. 7), des schleswig-holsteinischen Innenministers vom 24. Januar 1975 (GVBl. Schl.-H.S. S. 23) und des niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 31. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 77) außer Kraft.

Hamburg, den 21. Dezember 2012
Für das Land Niedersachsen
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten
Uwe Schünemann
Minister für Inneres und Sport

Hamburg, den 21. Dezember 2012
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Andreas Breitner
Innenminister

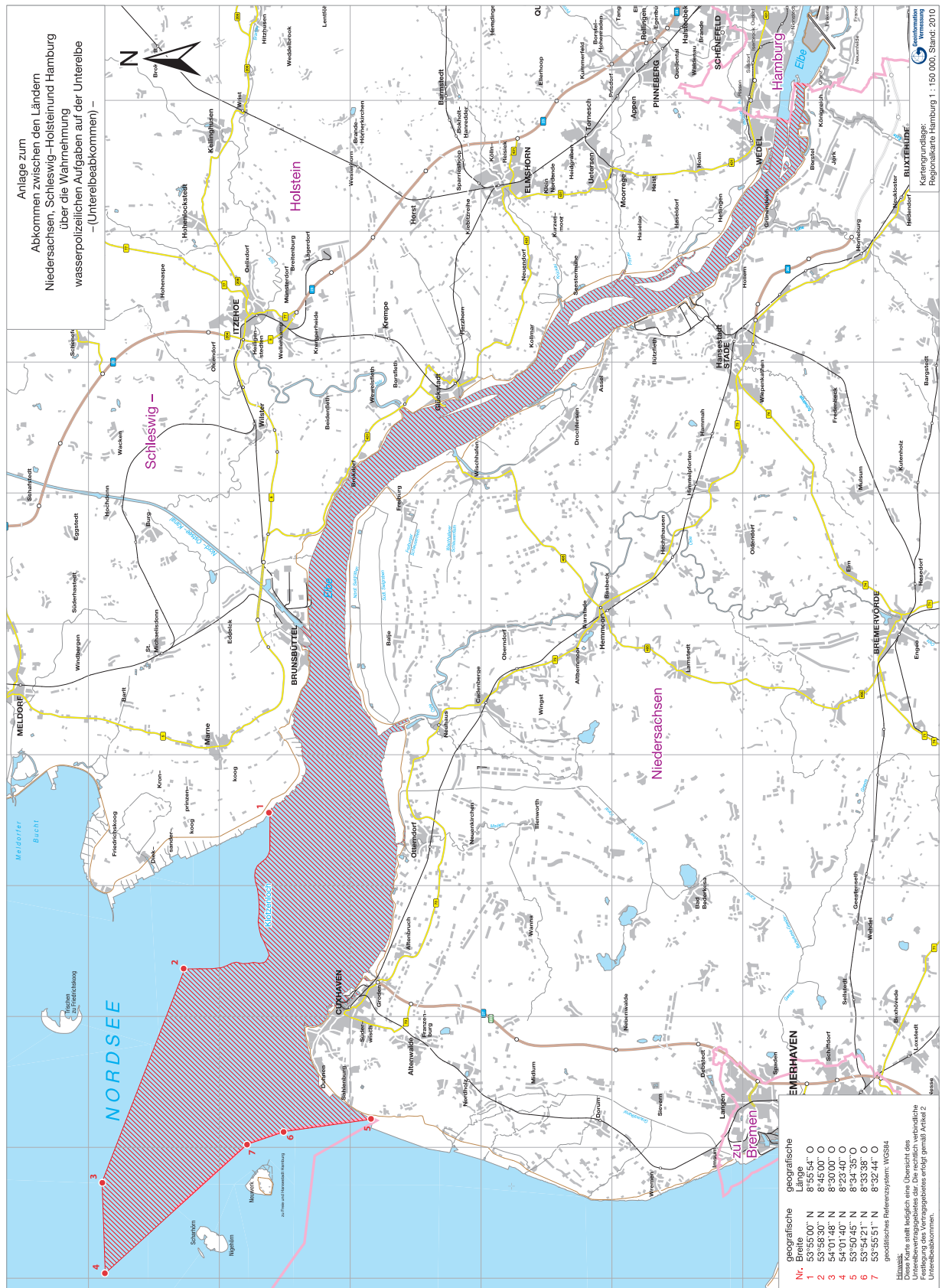
Artikel 7

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Das Abkommen wird unbefristet geschlossen.

(2) Das Abkommen ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündbar, wobei die Kündigungsabsicht den Vertragspartnern zwei Jahre vor der formellen Kündigungserklärung schriftlich mitzuteilen ist. Die wirksame Kündigung durch ein Land bringt das Vertragsverhältnis zwischen allen Vertragspartnern zum Erlöschen.

Hamburg, den 21. Dezember 2012
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Michael Neumann
Senator für Inneres und Sport



Begründung

I.

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) in Kraft gesetzt. Es ersetzt das aus dem Jahr 1974 stammende Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe (Elbeabkommen). Dieses Elbeabkommen von 1974 regelt bisher die ausschließliche wasserschutzpolizeiliche Zuständigkeit Hamburgs auf der Elbe von Schnackenburg bis in das Mündungsgebiet hinein.

Die polizeiliche Betreuung der Schifffahrtsstraße Elbe durch hamburgische Wasserschutzpolizeibeamte beruht auf einer langen Tradition. So wurde bereits in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts durch den damaligen preußischen Innenminister die Zuständigkeit Hamburgs auf der Elbe bestimmt. Im Jahr 1945 beauftragte die britische Militärverwaltung Hamburg mit der Durchführung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben und 1974 erfolgte die vertragliche Regelung zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Hamburger Hafen ist Veranlasser und Nutznießer des Schiffsverkehrs auf der Unterelbe. Hamburg besitzt daher ein besonders hohes Interesse an einer einheitlichen Wahrnehmung der sicherheitsrelevanten Aufgaben auf dem für den Hamburger Hafen und die Wirtschaft der Stadt sehr wichtigen Wasserweg Unterelbe durch eigene Kräfte. Der nach Hamburg führende Seeschiffsverkehr soll so früh wie möglich bzw. so lange wie möglich ausschließlich durch hamburgische Vollzugskräfte betreut werden.

So werden, insbesondere mit Blick auf die Konkurrenzsituation zu anderen wichtigen europäischen Häfen, wie z.B. zu Rotterdam und Antwerpen, die unabwiesbaren Sicherheitsinteressen mit den notwendigen ökonomischen Ansprüchen harmonisiert. Ein Gleichmaß der Sicherheitsstandards, sowohl im wirtschaftlichen als auch im Umweltbereich, wird im gesamten Unterelberegion gewährleistet.

Nach dem Abkommen übernimmt die hamburgische Wasserschutzpolizei weiterhin die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf dem ca. 140 km langen Elberegion (Unter- und Außenelbe) von der Hamburger Hafengrenze bei Tinsdal bis in den Elbmündungsbereich hinein wahr. Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen hingegen die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zwischen der Schleuse Geesthacht und Schnackenburg (Mittelelbe) in eigener Zuständigkeit wahr. Insofern wird das bisher von Hamburg be-

treute Gebiet verkleinert. Die Neugliederung berücksichtigt die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Metropolregion Hamburg sowie der drei Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Es hat darüber hinaus zum Ziel, die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung bei gleichbleibender Qualität durchzuführen.

Das Vertragsgebiet des Unterelbeabkommens bezieht sich auf eine der weltweit am stärksten befahrenen Schifffahrtsstraßen. Die Elbe ist als Schifffahrtsstraße sowohl für den Hamburger Hafen als auch für die Region Norddeutschland sowie für den Baltischen Raum eine wirtschaftliche Lebensader. Der Hamburger Hafen ist der drittgrößte Containerhafen Europas. Er gehört mit fast 10 Millionen umgeschlagenen Standardcontainern zu den größten Containerhäfen der Welt.

Jährlich laufen Hamburg ca. 11.000 Seeschiffe an. Die Unterelbe ist dafür mit einem maximalen Tiefgang von 13,50 m permanent bzw. für Schiffe mit einem Tiefgang von maximal 14,50 m tideabhängig befahrbar. Zusätzlich befahren eine große Anzahl von Binnenschiffen und während der Sommermonate sehr viele Freizeit- und Sportboote diese Schifffahrtsstraße. In ihrem Verlauf befinden sich mehrere große Yachthäfen.

Durch die Reduzierung des Vertragsgebietes auf den Bereich der Unterelbe wird das Kernanliegen Hamburgs, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs vom und zum Hamburger Hafen bei Kostenoptimierung ohne Qualitätsverlust in der Aufgabenwahrnehmung, sichergestellt. Die Wasserschutzpolizei Hamburg bleibt auch künftig auf dem für Hamburg essentiell wichtigen Teil der Unterelbe zuständig. Der Bereich zwischen der Schleuse Geesthacht und Schnackenburg (Mittelelbe) wird zukünftig durch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit betreut.

II.

Zu den Einzelheiten des Abkommens

1. Kernpunkte der Neuregelung

Die Kernpunkte der nunmehr erfolgten Weiterentwicklung des Abkommens sind:

a) Verkleinerung des Betreuungsgebietes

Das Betreuungsgebiet wird verkleinert, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in ihrem Hoheitsgebiet zwischen der Schleuse Geest-

hacht und Schnackenburg (Mittelelbe) in eigener Zuständigkeit wahr.

Der etwa 120 km lange Streckenabschnitt der Mittelelbe stellt ein reines Binnenschiffsrevier dar und wird geprägt durch Berufsschifffahrt und in den Monaten April bis Oktober zusätzlich durch Sportschifffahrt. Der Verkehrsschwerpunkt liegt zwischen Lauenburg (mit den Abzweigungen zum Elbe-Seitenkanal und zum Elbe-Lübeck-Kanal) und der Schleuse in Geesthacht.

Vor dem Hintergrund der Kosten wurden bereits seit Mitte der 1990er Jahre Überlegungen zur Herauslösung dieses Teils der Elbe aus dem Elbeabkommen angestellt. Mit dem nunmehr vorliegenden Untereelbeabkommen wird dieser Schritt vollzogen. Hamburg wird sich damit auf die Betreuung des Kernbereichs des für den Hamburger Hafen bedeutendsten Teils der Wasserstraße Elbe konzentrieren. Die Aufgaben auf der Mittelelbe werden im Zuge eines Vertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zukünftig von der Wasserschutzpolizei Niedersachsen vom Revier Elbe-Seitenkanal aus wahrgenommen.

b) Neubeschreibung der Abkommensgrenzen

Die vertragliche Neuregelung des Vertragsgebietes wurde zum Anlass genommen, die Beschreibung der Abkommensgrenzen, sowohl im Bereich der Binnenwasserstraße als auch der Seewasserstraße, anzupassen. Für die Grenzbeschreibung in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden die Definitionen der Bundeswasserstraße gemäß §1 Absatz 1 (Binnenwasserstraße) und 2 (Seewasserstraße) des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 übernommen.

Die seewärtige Abgrenzung im Mündungsgebiet erfolgt, mit Ausnahme des Bereiches „Klotzenloch“, durchgängig durch die Angabe von geographischen Eckkoordinaten. Diese Eckkoordinaten werden durch gerade Linien miteinander verbunden.

Das Fahrwasser des Klotzenloches unterliegt durch die Gezeitenströmungen örtlichen Veränderungen. Da dieser Bereich vom Betreuungsgebiet des Abkommens erfasst werden soll, wurde vom Prinzip der Begrenzung durch geographische Eckkoordinaten abgewichen. Die Abkommensgrenzen ergeben sich in diesem Bereich aus den aktuellen nautischen Daten, wie sie in den entsprechenden Seekarten dargestellt werden.

Sowohl der Bezug auf das Bundeswasserstraßengesetz als auch die Nutzung von geographischen Eckkoordinaten im Mündungsgebiet vereinfachen die Beschreibung des Vertragsgebiets und minimieren Interpretationsspielräume.

c) Umstellung der Grenzkoordinaten im Mündungsbereich

Die Grenzkoordinaten im Mündungsgebiet der Elbe werden vom veralteten geodätischen Referenzsystem ED 50 (Europäisches Datum 1950) auf das aktuell gültige Referenzsystem WGS 84 (World Geodetic System 1984) umgestellt.

Die Umstellung auf das WGS 84 Referenzsystem berücksichtigt die zurzeit einheitliche Grundlage für Positionsangaben auf der Erde. Moderne Seekarten oder auch elektronische Navigationssysteme, wie sie u.a. auch auf den Booten der Wasserschutzpolizei eingesetzt werden, nutzen ausschließlich dieses Referenzsystem. Damit können die Grenzkoordinaten des Untereelbeabkommens direkt auf den Karten oder in den Navigationssystemen der Wasserschutzpolizei dargestellt werden. Eine Umrechnung der Koordinaten von einem Referenzsystem in ein anderes ist nicht mehr erforderlich. Diese Anpassung ermöglicht eine schnelle und genaue Bestimmung der Grenzen des Abkommens und im Einsatzfall eine exakte Bestimmung der Zuständigkeit.

d) Umstellung des Abrechnungsverfahrens

Das Abrechnungsverfahren wird künftig von einer Einzelkostenabrechnung auf eine Pauschalkostenabrechnung umgestellt. Dieses erleichtert die Abrechnung und die Kostentransparenz. Das neue Verfahren ist mit einer Preisanpassungsklausel gekoppelt. Es sichert damit in der Zukunft die zeitnahe Reaktion auf Preissteigerungen auf Grundlage einheitlicher und allgemein anerkannter Regeln. Preissteigerungen werden für alle Partner transparent, die Kostenabrechnung optimiert.

Die nunmehr entwickelte und im Abkommen verankerte Pauschale bildet die anrechenbaren Kosten, vermindert um die Kosten für die Betreuung der Mittelelbe, ab.

Gemäß einem vereinbarten Schlüssel werden die Kostenanteile der Partnerländer an der Pauschale ermittelt, der relative Anteil Hamburgs an den Gesamtkosten verändert sich nicht. Im Einzelnen werden folgende Kostenanteile durch die Partnerländer getragen:

	Kostenanteil neu	Kostenanteil bisher
Hamburg:	40 %	40 %
Niedersachsen:	34 %	40 %
Schleswig-Holstein:	26 %	20 %

Für künftige Kostensteigerungen wurde eine Preisanpassungsklausel vereinbart, die sich an dem Indexverfahren des Statistischen Bundesamtes orientiert. Das vereinbarte Indexverfahren berücksichtigt mit einem Anteil von 5 % die überdurchschnittliche Kostensteigerung von Treibstoffen gegenüber dem der übrigen Positionen. Das heißt, es fließen 5 % der Gesamtkosten nach dem „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ und 95 % der Gesamtkosten nach dem „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ in die Berechnungen ein.

2. Kosten

Die im Rahmen der Vertragsänderung erfolgende Verkleinerung des Vertragsgebietes führt zu geringeren Gesamtkosten als auch zu geringeren Erlösen aus den Erstattungen der Partnerländer gegenüber dem Elbeabkommen von 1974.

Es wird eine Pauschale von 2.708.314 Euro für die Betreuung des neuen Vertragsgebietes festgelegt. Diese Pauschale wird gemäß o.g. Schlüssel zu folgenden Teilen von den Vertragspartnern getragen:

Hamburg:	1.083.326 Euro
Niedersachsen:	920.827 Euro
Schleswig-Holstein:	704.162 Euro

Die Gesamtkostenpauschale setzt sich aus nachfolgenden Einzelposten zusammen:

Personalkosten:	1.642.512 Euro
Bootskosten:	1.023.706 Euro
Kfz-Kosten:	6.351 Euro
Gebäudebewirtschaftungskosten:	30.593 Euro
Kosten für Hubschraubereinsätze:	5.152 Euro
Summe	2.708.314 Euro

Durch das neue Elbeabkommen verringern sich die Erlöse ab dem Jahr 2013 um 560.000 Euro gegenüber dem jetzigen Vertrag. Kostenvorteile für Hamburg ergeben sich aus der Verkleinerung des Betreuungsgebietes: Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden künftig die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in ihrem Hoheitsgebiet zwischen der Schleuse Geesthacht und Schnackenburg (Mittelbe) in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

burg (Mittelbe) in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

Zur Betreuung der Mittelbe nach dem Elbeabkommen von 1974 hat Hamburg die Außenstelle Lauenburg des Wasserschutzpolizeikommissariats 3 unterhalten.

Durch die Auflösung reduzieren sich die in das Abkommen einzubeziehenden Kosten um 549.000 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalkosten:	480.000 Euro
Kfz-Kosten:	13.000 Euro
Gebäudebewirtschaftungskosten:	38.000 Euro
Kosten für Hubschraubereinsätze:	18.000 Euro
Summe	549.000 Euro

Gemäß Elbeabkommen sind dort 10 anrechnungsfähige Polizeivollzugsstellen für die Aufgabewahrnehmung auf der Mittelbe vorgesehen.

Diese 10 Stellen werden bisher zu 60 % durch die Partnerländer im Rahmen des Elbeabkommens mit finanziert.

Bei anderweitiger Nutzung der hamburgischen Polizeivollzugsstellen innerhalb der Polizei reduziert sich der Kostenvorteil für Hamburg auf die nicht mehr aufwachsenden Sachaufwendungen in Höhe von 69.000 Euro für Miete, Bewirtschaftungskosten und Hubschraubereinsätze sowie und Kosten für den Betrieb der Funkstreifenwagen.

Diese haushaltsmäßigen Auswirkungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2013/2014 haushaltsneutral berücksichtigt.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Unterelbeabkommens

Präambel

Es wird der Wunsch der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe auch zukünftig einheitlich durch die Hamburger Wasserschutzpolizei in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchführen zu lassen.

Dieses Abkommen hat in den Ländern Schleswig-Holstein und in Hamburg den Status eines Staatsvertrages, in Niedersachsen stellt es Verwaltungsabkommen dar.

Artikel 1 „Aufgabenübertragung“

Absatz 1

Die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet wird durch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen. Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleiben jedoch weiterhin Träger der Aufgaben. Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Abtretung von Hoheitsrechten, sondern um eine Übertragung einzelner Hoheitsrechte zur Ausübung. Das bedeutet, dass Hamburg die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein wahrnimmt.

Die gewählte Textfassung entspricht der Formulierung des Schriftsatzes vom 31. Oktober 1985 zum Elbeabkommen von 1974, welcher notwendige Ergänzungen enthält; sie wurde unverändert übernommen.

Absatz 2

Es werden die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben übertragen, die in den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein organisatorisch den Wasserschutzpolizeien zugewiesen sind.

Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben sind insbesondere:

a) die klassischen Polizeiaufgaben

- Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und
- Ordnungswidrigkeiten- und Straftatenerforschung

sowie die

b) schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf Grund des Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 5. Mai 1956 (GVBl. S. 83) und dem Gesetz über die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 16. Dezember 1982 (GVBl. S. 387).

Parallele Vereinbarungen sind auch zwischen dem Bund und den Ländern Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein abgeschlossen worden.

Schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben sind danach insbesondere:

- Gefahren für den Schiffsverkehr zu ermitteln und diejenigen Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu treffen, welche keinen Aufschub dulden,
- die Einhaltung der der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienenden Vorschriften zu überwachen,
- die Schiffspapiere und Befähigungsnachweise der Besatzungsmitglieder auf Schiffen, schwimmenden Geräten, Kleinfahrzeugen und Fähren zu prüfen,
- die von der Schifffahrt ausgehenden Gefahren einschließlich solcher für das Wasser zu ermitteln,
- die Einhaltung der der Beförderung gefährlicher Güter, der Sicherheit der Schiffe, der Sicherheit und Gesundheit der Besatzung, der Beratung durch Seelotsen sowie der dem Umweltschutz im Bereich der Schifffahrt dienenden Vorschriften, Verfügungen, Bedingungen und Auflagen zu überwachen,
- in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sicherheitszeugnisse, Erlaubnisse, Genehmigungen, Bescheinigungen, Tagebücher und sonstige Nachweise zu prüfen,
- Schiffsunfälle zu melden und Ermittlungen für ihre Untersuchung zu führen.

Die Fischereiaufsicht als Sonderfall der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung in Schleswig-Holstein stellt keine klassische wasserschutzpolizeiliche Aufgabe dar. Sie ist lediglich in Schleswig-Holstein der Wasserschutzpolizei zugewiesen worden und wird daher explizit von der Aufgabenübertragung ausgenommen

Zu Artikel 2 „Vertragsgebiet“

Absatz 1

Für die Beschreibung der Abkommensgrenzen des Bereichs der Binnen- und Seewasserstraße Elbe in den Hoheitsgebieten der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden die Definitionen der Bundeswasserstraße gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 übernommen.

Die seewärtige Abgrenzung im Mündungsbereich erfolgt, mit Ausnahme des Bereiches „Klotzenloch“, durchgängig durch die Angabe von geographischen Eckkoordinaten. Diese Eckkoordinaten werden durch gerade Linien miteinander verbunden.

Das Fahrwasser des Klotzenloches unterliegt durch die Gezeitenströmungen örtlichen Veränderungen. Da dieser Bereich in seinem jeweils aktu-

ellen geografischen Ausmaß vom Betreuungsgebiet des Abkommens erfasst werden soll, wurde vom Prinzip der Begrenzung durch geographische Eckkoordinaten abgewichen. Die Abkommensgrenzen ergeben sich in diesem Bereich aus den aktuellen nautischen Daten, wie sie in den entsprechenden Seekarten dargestellt werden.

Sowohl der Bezug auf das Bundeswasserstraßengesetz als auch die Nutzung von geographischen Eckkoordinaten im Mündungsgebiet vereinfachen die Beschreibung des Vertragsgebiets und minimieren Interpretationsspielräume.

Zur Vermeidung von Zuständigkeitslücken fügen sich die Grenzen des Unterelbevertragsgebietes im Mündungsgebiet nahtlos an die Grenzen des im „Gesetz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer“ (Küstenmeerabkommen) vom 11. November 1998 (HmbGVBl. 1998 S. 233) und des im „Gesetz über das Durchführungsabkommen vom 14. Juni/ 7. August 1967 zum Staatsvertrag mit dem Lande Niedersachsen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in Cuxhaven und im Gebiet der Elbmündung“ (Cuxhaven-Vertrag) vom 22. September 1967 (HmbGVBl. 1967 S. 285) genannten Grenzen an. Das Unterelbeabkommen hat keinen Einfluss auf das Küstenmeerabkommen und den Cuxhaven-Vertrag, die dort beschriebenen Bereiche bleiben unverändert.

Die Betreuung des gesamten Cuxhavener Hafens erfolgte nach der Rückübereignung der Hafenteile Amerika-Hafen und Steubenhöft an Niedersachsen im Jahr 1993 weiterhin durch die Hamburger Wasserschutzpolizei. Wegen der für das zu überwachende Gebiet taktisch günstigen Lage ihrer Dienststelle im Cuxhavener Hafen soll dieser Bereich auch künftig durch die Hamburger Wasserschutzpolizei betreut werden.

Der Cuxhavener Hafen wäre, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) des Unterelbeabkommens, als sonstiger Hafen vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen. Daher ist der Hafen ausdrücklich als dem Vertragsgebiet zugehörig zu nennen.

Die Angabe der geographischen Koordinaten für die Grenzen im Mündungsgebiet erfolgt im Referenzsystem WGS 84 (World Geodetic System 1984). Sie wird damit an den Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angepasst.

Zur Darstellung des Vertragsgebietes von der Hamburger Hafengrenze bei Tinsdal bis in das Mündungsgebiet hinein ist dem Abkommen eine Übersichtskarte als Anlage beigefügt. Diese Karte

dient der lediglich der Übersicht, die rechtlich verbindliche Beschreibung der Abkommensgrenzen erfolgt in Artikel 2 des Abkommens.

Absatz 2

Es werden Ausnahmen vom Geltungsbereich des Unterelbeabkommens definiert, deren Betreuung durch die Partnerländer in eigener Zuständigkeit erfolgt:

- a) Die unter Buchstabe a) genannten Wasserflächen gelten gemäß Anlage 1, Nr. 9 des Bundeswasserstraßengesetzes in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit zur Binnenwasserstraße Elbe gehörend. Das Land Niedersachsen betreut diese Wasserflächen bereits gemäß Elbeabkommen von 1974 in eigener Zuständigkeit, von dieser Praxis soll einvernehmlich nicht abgewichen werden.
- b) Sonstige Häfen sind alle Häfen, die an das Vertragsgebiet angrenzen.

Die Brunsbütteler Reede dient Schiffen, welche in die nächste für sie freie Schleuse einfahren wollen als Warteposition. Die Brunsbütteler Reede ist eindeutig durch die entsprechenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet.

Sowohl die sonstigen Häfen als auch die Brunsbütteler Reede werden vom Zuständigkeitsbereich ausgenommen. Diese Bereiche werden bereits gemäß Elbeabkommen von 1974 durch die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit betreut, davon soll einvernehmlich nicht abgewichen werden.

- c) Es werden alle Anlagen, welche einen funktionalen Bezug zum Land haben, vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen. Wegen der gestiegenen Wasserqualität der Elbe ist u.a. auch mit der Einrichtung von Strandbädern zu rechnen, daher werden diese ausdrücklich genannt und ebenfalls vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen.

Zu Artikel 3 „Allgemeine Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung“

Absatz 1

Die Zuständigkeiten für die Ausübung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf den in Artikel 2 festgelegten Wasserflächen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins werden auf Hamburg übertragen. Die Ausübung dieser Aufgaben durch hamburgische Wasserschutzpolizeibeamte erfolgt jedoch nach dem jeweils geltenden Recht des Landes. So würde eine Aufgabenausübung im Cuxhavener Hafen, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 zum Vertragsgebiet gehört, nach niedersächsischem Recht erfolgen.

Absatz 2

Die Partner unterrichten sich über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkommnisse im Vertragsgebiet. Dies können sowohl herausragende Einsatzereignisse als auch andere Ereignisse sein, die die Vertragserfüllung betreffen. Damit wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit als Grundlage dieses Abkommens gewährleistet, alle Partner werden in die Lage versetzt, schnell auf Ereignisse reagieren zu können.

Absatz 3

Es wird eine Klausel zur Freihaltung der Partnerländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein von Ansprüchen, die auf Grund des Handelns hamburgischer Wasserschutzpolizeibeamter im jeweiligen Hoheitsgebiet der Partnerländer durch Dritte erhoben werden könnten, eingefügt.

Zu Artikel 4 „Kostenerstattung“

Absatz 1

Für die Betreuung der Unterelbe durch die Hamburger Wasserschutzpolizei entstehende Kosten werden als Pauschale festgelegt, die von den Partnerländern zu folgenden Anteilen getragen werden:

- Hamburg: 40 %
- Niedersachsen: 34 %
- Schleswig-Holstein: 26 %

Die Kosten werden jeweils für das aktuelle Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) durch das Land Hamburg verauslagt und im ersten Quartal des Folgejahres den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Rechnung gestellt.

Absatz 2

Es werden die Höhe der Gesamtkostenpauschale und die Aufteilung dieser Pauschale gemäß dem in Absatz 1 genannten Schlüssel festgelegt. Mit der entwickelten Pauschale werden die im Rahmen der Betreuung des Unterelbegebietes erbrachten Leistungen abgegolten.

Absatz 3

Für künftige Kostensteigerungen wurden Anpassungen vereinbart, die sich an dem Indexverfahren des Statistischen Bundesamtes orientieren. Das vereinbarte Indexverfahren berücksichtigt dabei die überdurchschnittlichen Kostensteigerungen von Treibstoffen gegenüber denen der übrigen Positionen. Es wurde abgeleitet, dass allein ca. 5 % der Kosten durch den Verbrauch von Treibstoffen entstehen.

Die jährliche Anpassung der Kostensteigerung wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

1. Es werden für 5 % der Gesamtkosten die Steigerungen nach dem „Teilindex für Heizöl und Kraftstoffe“ ermittelt.
2. Es werden für 95 % der Gesamtkosten die Steigerungen nach dem „Gesamtindex ohne Heizöl und Kraftstoffe“ ermittelt. Diese Kosten setzen sich aus Personalkosten sowie Kosten für kalkulatorische Zinsen, Abschreibungskosten für die Boote (WS 1 und WS 2) und Kfz zusammen und unterliegen einer geringeren bzw. keiner Preiserhöhung. Daher gehen diese Werte lediglich mit dem halben Prozentwert in die Berechnung ein.
3. Die Summe der unter 1. und 2. ermittelten Werte stellt die aktuelle Preissteigerung für ein Jahr dar. Dieser Wert wird einmalig nach einem Jahr, welches auf das Inkrafttreten des Abkommens folgt angewandt. Danach wird die prozentuale Differenz der Indizes zwischen dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr und dem Vorjahr angewandt.

Absatz 4

Parallel mit der Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf eine Pauschalkostenberechnung wird der Abrechnungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres festgelegt.

Die Umstellung des Abrechnungsverfahrens auf eine Pauschalkostenabrechnung, die Einführung einer Preissteigerungsklausel und die Anpassung des Abrechnungszeitraums ermöglichen eine zeitnahe Erstattung der jeweiligen Kostenanteile durch die Partnerländer. Der Fälligkeitstermin des Erstattungsbeitrages wird daher auf den 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres festgelegt.

Zu Artikel 5 „Gebühren“

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme in den Hoheitsgebieten Niedersachsens und Schleswig-Holstein entsteht ein Gebührenaufkommen.

Das Gebührenaufkommen im örtlichen Geltungsbereich des Unterelbeabkommens ist jedoch für Hamburg vernachlässigbar gering. Die eingefügte Klausel hilft somit zusätzlichen Abrechnungsaufwand zu vermeiden und dient der Verwaltungvereinfachung.

Zu Artikel 6 „Ratifikation, Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

Absatz 1

In den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein hat das Abkommen den Status eines Staatsvertrages, es bedarf daher zur Inkraftsetzung des Rechtsaktes der Ratifikation. In Niedersachsen stellt das Abkommen ein Verwaltungsabkommen dar, der Akt der Ratifikation ist dort nicht erforderlich.

Hamburg wird als Hinterlegungsstelle für die Ratifikationsurkunden bzw. die unterzeichnete Ausfertigung festgelegt. Es ergibt sich die Pflicht für Hamburg, die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bzw. der unterzeichneten Ausfertigung den Partnerländern mitzuteilen.

Absatz 2

Zwischen den Partnerländern wurde vereinbart, das Inkrafttreten des Unterelbeabkommens an das Inkrafttreten des parallel zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein abzuschließenden „Abkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittelelbe“ (Mittelbeabkommen) zu koppeln. Damit werden ein geordneter Aufgabenübergang von Hamburg an die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gewährleistet und Zuständigkeitslücken in der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf der Mittelelbe vermieden.

Daher tritt das Unterelbeabkommen erst in Kraft

- a) nach Vorliegen der Bedingungen des Absatzes 1 und
- b) nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sowie der unterzeichneten Ausfertigung des Mittelbeabkommens und Mitteilung der für das zuständige Mittelbeabkommen bestimmten Hinterlegungsstelle an die beteiligten Länder des Unterelbeabkommens.

Absatz 3

Mit Inkrafttreten des Unterelbeabkommens tritt das Elbeabkommen aus dem Jahr 1974 außer Kraft.

Dieses Abkommen wurde durch unterschiedliche Rechtsakte in den Partnerländern in Kraft gesetzt. Die Fundstellen werden genannt.

Zu Artikel 7 „Geltungsdauer und Kündigung“

Absatz 1

Dieser Absatz ist selbsterklärend.

Absatz 2

Die Kündigungsfristen werden festgelegt.

Das Abkommen ist jeweils schriftlich zum Ende des darauffolgenden Jahres kündbar. Vor einer Kündigung ist aber die Absicht über die Kündigung den Partnerländern zwei Jahre vor dieser formellen Kündigung mitzuteilen.

Die Auflösung des Abkommens mit einer Frist von minimal 3 Jahren stellt eine Abwägung zwischen den Interessen der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein einerseits und den Hamburger Interessen andererseits dar.

Die Frist stellt, im Falle der Kündigung, ein zumutbares Zeitfenster für die Partnerländer bei der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung dar. Hamburg ist durch diese Frist nicht unnötig lang an eine Weiterführung der Aufgabenwahrnehmung gebunden.

Weiterhin wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Wahrnehmung der im Unterelbeabkommen vertraglich festgelegten Aufgaben mit nur zwei Partnern nicht durchführbar ist. Die Kündigung durch einen Partner des Unterelbeabkommens bringt daher das Abkommen insgesamt zum Erlöschen.

III.

Zum Gesetz

Das Gesetz dient der formal rechtlichen Umsetzung des Abkommens über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Unterelbe – Unterelbeabkommen.

Es setzt das Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) in Kraft und das Elbeabkommen aus dem Jahr 1974 außer Kraft.